



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Bio Aargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

- Art. 2 Bio Aargau bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus primär im Kanton Aargau. Er vertritt die Interesse seiner Mitglieder und kann dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- fördert den Absatz von Produkten des biologischen Landbaus

Bio Aargau kann die Mitgliedschaft von Vereinigungen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzungen erwerben bzw. sich an Unternehmungen beteiligen.

Bio Aargau kann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, hat sich diesfalls aber im Handelsregister eintragen zu lassen.

Bio Aargau kann Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten und alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Zielerreichung notwendig sind.

Neutralität

- Art. 3 Bio Aargau ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 4 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vereinsziel unterstützen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Nach den BIO SUISSE Richtlinien zertifizierte Bio- und Umstellbetriebe
- b) Organisationen und Firmen, welche die Förderung der biologischen Produktion zum Ziel haben
- c) andere natürliche Personen

Der Anteil der Mitglieder nach Art. 4 b) und c) darf maximal 40 Prozent betragen.

Aufnahme der Mitglieder

Art. 5 Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6 Ausschluss

Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich auf Ende des Geschäftjahres an den Vorstand erklärt werden kann
- b) durch Aberkennung der Knospe gemäss den Richtlinien der BIO SUISSE
- c) natürliche Personen durch Tod; juristische Personen durch Auflösung
- d) durch Ausschluss

III. ORGANISATION ORGANE

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Vereinsversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Kontrollstelle
- 4.) die Arbeitsgruppen/Fachgruppen
- 5.) Delegierte bei Partner-Organisationen

1.) die Vereinsversammlung

Allgemein

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Befugnisse

Art. 10 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl von Delegierten in Partner-Organisationen
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
- g) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschlussfassung über Kapitalbeteiligung
- j) Die Erledigung von Beschwerden gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte oder Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses

Durchführung

Art. 11 Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Vereinsversammlung statt.
Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Einberufung

Art. 12 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Jahresrechnung, die Jahresberichte sowie der Bericht der Kontrollstelle und eventuelle Anträge sind der Einladung beizulegen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Kontrollstelle oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen zwei Wochen vor deren Abhaltung der Präsidentin / dem Präsidenten zugestellt werden.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zu sein braucht.

Beschlussfassung

Quorum

Art. 13 Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Stimmrecht

Art. 14 Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung ist jedes Mitglied berechtigt; juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Angestellten vertreten. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig.

Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB.

Art 15 **Mehrheit**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

2.) Der Vorstand

Aufgaben

Art. 16 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Angelegenheiten des Vereins mit aller Sorgfalt zu besorgen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Vorbereitung und Festsetzung aller Anträge an die Vereinsversammlung
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Bezeichnung der für den Verein unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art und Weise der Zeichnung
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen/Fachgruppen (Art. 22) und Wahl deren Leiter
- f) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen/Fachgruppen delegieren
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Zusammensetzung

Art. 17 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er bestimmt je ein Mitglied zum Vizepräsidenten und zum Aktuar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wahl und Amtsdauer

Art. 18 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

Versammlung und Beschlussfassung

- Art. 19 a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- c) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden (Zirkularbeschlüsse), sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

3.) Die Kontrollstelle

Wahl

- Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis, regelmässig in geschäftlicher Beziehung zu Bio Aargau steht oder mit einer Person des Vorstandes in besonderer Beziehung steht.

Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Rechte und Pflichten

- Art. 21 Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind
- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind

Der Kontrollstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Kontrollstelle legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Mindestens ein/e Vertreter/in nimmt an der Vereinsversammlung teil.

4.) Arbeitsgruppen/Fachgruppen

- Art. 22 Innerhalb von Bio Aargau können Arbeitsgruppen nach sachlichen oder örtlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Arbeitsgruppen/Fachgruppen übernehmen die Ihnen vom Vorstand delegierten Aufgaben und organisieren sich selbständig.

Die vom Vorstand gewählten Leiter der Arbeitsgruppen erstatten diesem auf Verlangen Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Leiter der Arbeitsgruppen informieren die Vereinsversammlung schriftlich über erledigte und geplante Aktivitäten.

5.) Delegierte bei Partner-Organisationen

Art. 23 Die Delegierten nehmen an den Versammlungen der Partner-Organisationen teil und vertreten die Interessen von Bio Aargau.

Die Vereinsversammlung bzw. der Vorstand können die Delegierten mit Instruktionen bezüglich der Stimmabgabe versehen.

Bei Verhinderung orientieren die Delegierten den Vorstand und sorgen nach Massgabe der jeweiligen Statuten der Partner-Organisation für eine Stellvertretung.

Sie erstatten in geeigneter Form dem Vorstand sowie der VEREINSVERSAMMLUNG Bericht.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Mittel

Art. 24 Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung.

- a) das Vereinsvermögen
- b) die Jahresbeiträge
- c) die Erträge aus Dienstleistungen
- d) die Beiträge aus privater und öffentlicher Hand
- e) die freiwilligen Zuwendung
- f) das Kapital und Ertrag des Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

Art. 25 Die Vereinsversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest:

- a) Gemäss den BIO SUISSE Richtlinien zertifizierte Bio- und Umstellbetriebe entrichten einen jährlichen Beitrag von maximal SFr. 300.00
- b) Organisationen und Firmen, welche die Förderung der biologischen Produktion zum Ziel haben entrichten einen jährlichen Beitrag von maximal SFr. 1'000.00
- c) andere natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag von maximal SFr. 300.00

Die Vereinsversammlung kann weitere Beträge festsetzen, wie namentlich ein Eintrittsgeld sowie Förderbeiträge.

Haftung

Art. 26 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar. Sie können neben den statutarischen Leistungen

(Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Förderungsbeitrag) zu keinen weiteren finanziellen Leistungen angehalten werden. Es besteht insbesondere keine Nachschusspflicht.

Rechnungswesen

Art. 27 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktien dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in der Bilanz geführt werden.

Die Jahresrechnung und die Bilanz sind nach den Bestimmungen der Art. 958 – 960 OR und allgemein anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

V. LIQUIDATION

Auflösung des Vereins

Art. 28 Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne des Beschlusses der Vereinsversammlung zu verwenden.

VI. MITTEILUNGEN

Art. 29 Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 30 Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 18. März 2003 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 01.07.1993 und treten sofort in Kraft.

Amtszeit

Art. 31 Die Amtszeit der an der Vereinsversammlung 2002 gewählten Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren, der Leiter Fachgruppen/Arbeitsgruppen dauert bis 2006. Wahlen innerhalb dieses Zeitraumes gelten bis zum gleichen Zeitpunkt.

Frick, den 18. März 2003



Ueli Steiner, Präsident

Monika Deppeler, Sekretariat

Namensänderung Bio Aargau beschlossen 4. März 2009

MERKBLATT

Mitgliedschaften

Bio Aargau ist Mitglied der BIO SUISSE, des Bauernverband Aargau (BVA) und der Aargauer Zentralmolkerei (AZM).

Mitgliederbeiträge aktuell

Folgende Mitgliederbeiträge sind an der Vereinsversammlung 2001 beschlossen worden und bleiben bis auf weiteres gültig:

- a) Nach den BIO SUISSE Richtlinien zertifizierte Bio- und Umstellbetriebe entrichten einen jährlichen Beitrag von SFr. 100.00
- b) Organisationen und Firmen, welche die Förderung der biologischen Produktion zum Ziel haben entrichten einen jährlichen Beitrag von SFr. 150.00
- c) andere natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag von SFr. 100.00

FINANZIELLE

Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.00 pro Geschäftsjahr.

Frick, den 18. März 2003



Ueli Steiner, Präsident

Monika Deppeler, Sekretariat

Änderung GV 4. März 2009

Aargauische Biolandbauvereinigung heisst neu „Bio Aargau“